

Ferien in Corona-Risikoland: Angestellte gefährden ihre Stelle

Aargauer Arbeitgeber warnen ihre Mitarbeiter. Betroffen sind vor allem Balkan-Reisende.

Raphael Karpf und Mireille Fluri

Serbien, Kosovo, Nordmazedonien oder Moldawien. Tausende Menschen aus diesen Ländern leben im Aargau. Nun, über den Sommer, würden viele von ihnen in die Heimat reisen und ihre Verwandten besuchen. Doch für die meisten fällt dieser Besuch ins Wasser. Denn der Bund hat diese Länder als Risikoland eingestuft, wer daraus zurück in die Schweiz kommt, muss sich für zehn Tage in Quarantäne begeben. Da-

mit soll verhindert werden, dass das Coronavirus weiter in die Schweiz eingeschleppt wird.

Diese zehntägige Quarantäne könnte arbeitsrechtliche Folgen haben: Wer ohne triftigen Grund (etwa einen sterbenden Angehörigen besuchen) und in vollem Bewusstsein der geltenden Regeln in ein Risikoland reist, der hat mit Sicherheit keinen Anspruch auf Lohnfortzahlungen in dieser Zeit. Und theoretisch könnte eine solche Reise sogar ein Kündigungsgrund sein. So

legt zumindest die Aargauer Industrie- und Handelskammer die Rechtslage aus. Gerichtsurteile, welche die Frage abschliessend beantworten könnten, gibt es noch keine. Mehrere Unternehmen im Aargau geben jedoch an, dass sie keinem Mitarbeiter aus diesen Gründen kündigen würden.

Es ist aber auch anderes zu hören. Etwa von Sasha Stojmenovski. Ursprünglich aus Nordmazedonien, lebt er seit 29 Jahren in Wohlen. Von vielen Bekannten habe er gehört, dass ihnen

mit der Kündigung gedroht wurde, wenn sie verreisen würden, erzählt er. Für die Quarantäne-Pflicht hat er nur begrenzt Verständnis. Seit er in der Schweiz lebt, hat er jedes Jahr im Sommer seine Verwandten besucht. Nun zum ersten Mal nicht mehr. Anstecken könne man sich überall, auch in der Schweiz, insbesondere in Clubs, findet er. Wieso zudem nur gewisse Balkan-Länder auf der Risikoliste sind, andere jedoch nicht, das kann er nicht verstehen. **Region**

Ferien, unbezahlt oder Kündigung

Die arbeitsrechtlichen Folgen für Personen, die in Risikoländer reisen, sind unklar.

Angestellte Tausende Serben, Kosovarinnen oder Mazedonier leben im Aargau. Dazu kommen Secondos und Personen, die sich mittlerweile haben einbürgern lassen. Viele von ihnen fahren über den Sommer jeweils in die Heimat, um ihre Verwandten zu besuchen. Wie viele genau, lässt sich nicht sagen. Aber es sind genug, dass sich mehrere Aargauer Branchenverbände Gedanken dazu gemacht haben, wie sie mit der zehntägigen Quarantänepflicht für Rückreisende aus diesen Ländern umgehen sollen. Denn gesetzlich ist die Lage nicht ganz klar: In welchen Fällen muss einem Angestellten während seiner Quarantäne der Lohn ausbezahlt werden? Und darf jemandem, der in ein Risikoland reist, gekündigt werden?

Keine Lohnfortzahlungen in dieser Zeit, ausser ...

Der Aargau hat dazu keine eigenen Regelungen erlassen, er folgt dem Bund, schreibt Samuel Helbling vom Departement für Volkswirtschaft und Inneres. Ob jemand in einer solchen Quarantäne Anrecht auf Lohn hat, hänge davon ab, ob er zum Zeitpunkt seiner Abreise von der Quarantänepflicht wusste. «Wenn jemand nach dem 6. Juli 2020 in ein Risikogebiet abreist, besteht während der Quarantäne kein Anspruch auf Erwerbsentschädigung», so Helbling.

Ist der Arbeitnehmer aber vor dem 6. Juli abgereist oder reist er aus triftigen Gründen (etwa für den Besuch eines sterbenden Angehörigen), so kann er eine Erwerbsentschädigung beantragen. Die Ausgleichskasse entscheidet dann von Fall zu Fall. Dasselbe gilt für Angestellte, die während der Quarantäne im Homeoffice arbeiten können.

In den verschiedenen Branchen hält man sich denn auch mehrheitlich an diese Vorgaben. Wobei die einzelnen Branchen ganz unterschiedlich betroffen sind. Am stärksten dürfte es die Baubranche treffen. So stammen etwa bei der Ernst Frey AG, einem Bauunternehmen mit 330 Mitarbeitern aus Kaiseraugst, über 35 Personen aus einem der Risikoländer. «Wir haben alle Mitarbeiter über die neue Ausgangslage informiert und appellieren an ihre Vernunft», sagt Personalleiterin Nicole Zimmermann. Wer dennoch in ein Risikoland in die Ferien reist und anschliessend in Quarantäne muss, muss für diese Zeit unbezahlten Urlaub nehmen. Ähnlich handhaben es die Erne AG, ein Bauunternehmen aus Laufenburg, und die Implen AG, das grösste Schweizer Bauunternehmen. Nebst der Baubranche ist auch die Gastrobranche betroffen. Auch dort gilt: Die Mitarbeiter werden informiert, wer dennoch in ein Risikoland verreist, muss für die

Quarantäne Ferien oder unbezahlten Urlaub nehmen. Gleiches gilt übrigens auch für Angestellte des Kantons, falls diese nicht im Homeoffice arbeiten können.

Reise in ein Risikoland könnte ein Kündigungsgrund sein

Theoretisch könnte eine Reise in ein Risikoland auch in einer Kündigung enden. Sämtliche angefragten Unternehmen betonen jedoch, dass sie diesen Schritt nicht in Betracht ziehen. Beat Berchtold, Direktor der Aargauer Industrie- und Handelskammer, schreibt dazu: «Gerade wenn ein Mitarbeiter trotz entsprechender Warnung und ohne sachlichen Grund (etwa die Berdigung von Verwandten) in ein Risikoland reist und er in der Folge zehn Tage in Quarantäne muss, kann dies unter Umständen eine Kündigung rechtfertigen, da die Arbeitsverhinderung verschuldet ist.»

Berchtold betont aber auch, dass Arbeitgeber in einem solchen Fall besser Nachsicht walten lassen würden und es bei einer Verwarnung belassen sollten. Solange es keine Gerichtsurteile zu solchen Fällen gibt, lässt sich die Frage rechtlich nicht abschliessend beantworten.

Raphael Karpf und Mireille Fluri